

Berlin, 23.3.2020

Handlungsempfehlungen für den Umgang mit der Beschlussfassung kirchlicher Gremien in Zeiten
einer Pandemie

Nach den zum 22. März 2020 in Kraft gesetzten Verordnungen der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen zum Schutz vor dem Coronavirus Sars2-Covid-19 können derzeit keine Sitzungen von Gemeinde- oder Kreiskirchenräten durchgeführt werden, auch nicht im Ausnahmefall und auch nicht, wenn die Hygienevorschriften und der Mindestabstand eingehalten werden. Zum Schutz der Mitglieder und im Interesse der Allgemeinheit muss es bei den im Folgenden vorgestellten Verfahren bleiben.

In dieser besonderen Situation prüfen wir stets, ob wir andere Verfahren zulassen und rechtssicher gestalten können. An dem oben stehenden Datum der Hinweise können Sie ersehen, ob neue Informationen eingestellt wurden und es möglicherweise Veränderungen gegeben hat.

1. Gemeindegemeinderat (GKR)

Die Grundordnung regelt, dass der GKR die Kirchengemeinde leitet. In Fällen, die keinen Aufschub dulden kann die oder der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats bis zum Zusammentritt des Gemeindegemeinderats einstweilen das Erforderliche veranlassen (Artikel 22 Absatz 3 Grundordnung). Die Kirchengemeinde ist damit in Notzeiten handlungsfähig, auch wenn formale GKR-Beschlüsse zeitnah nicht gefasst werden können.

Wenn aufgrund der Pandemie ein Zusammenkommen des GKR nicht möglich ist (z.B. wenn auf dem Verordnungsweg Ausgangssperren verhängt werden), bzw. derzeit davon abgeraten werden muss (Meidung von sozialen Kontakten), liegt ein Fall vor, in dem der oder die Vorsitzende des GKR das Erforderliche zu veranlassen hat.

Um den GKR-Mitgliedern die Mitwirkungsmöglichkeit und dem Vorsitz einen Rückhalt zu sichern, empfehlen wir, dass die oder der Vorsitzende, ggf. zusammen mit der Stellvertretung per schriftlichem Verfahren, Telefonkonferenz, Videotelefonie über das LKI oder auf anderen Wegen, seine Entscheidungen abstimmt und ein Meinungsbild der GKR-Mitglieder einholt. Diese Abstimmungen sind kein GKR-Beschluss! Alles, was die oder der Vorsitzende veranlasst und für die Kirchengemeinde regelt, soll den GKR-Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden und in der nächsten regulären GKR-Sitzung im Protokoll benannt werden.

Ein Muster für die Einholung eines Meinungsbildes könnte wie folgt aussehen (Achtung, das ist lediglich ein Vorschlag!):

KG

Die/Der Vorsitzende

Liebe GKR-Mitglieder,

folgende Maßnahmen beabsichtige ich bis zum umzusetzen.

Ich bitte um Rückmeldung bis zum

1. Folgen der Schließung von Kirche und Gemeindehaus für den Publikumsverkehr bis einschließlich 19.4.2020: Die Küsterin wird bis einschließlich 19.4. nur noch Telefondienst machen.
2. Folgen der Absage aller Veranstaltungen und Kreise bis zum 19.4.2020: Anzeige an die Versicherung wg. möglicher Schadenersatzansprüche.
3. Beauftragung der Küstereimitarbeiterin mit der Beschaffung von Hygieneartikel (Mundschutz, Desinfektionsspray, Flächendesinfektion) für die Kirchengemeinde bis zu einem Budget von 5.000 € .
4. Auftrag für Gartenarbeiten auf dem Grundstück der Kirchengemeinde an Firma X mit einem Volumen von max. 3.000 € (Angebote anbei).
5. Abmahnung Mitarbeiter*in auf dem Friedhof wg. folgende Vorfalls:

	Ich stimme zu	Ich bin dagegen	Ich enthalten mich	Ich habe folgenden Kommentar
Zu 1.				
Zu 2.				
Zu 3.				
Zu 4.				
Zu 5.				

Bitte o.g. Tabelle ausfüllen und mit Unterschrift versehen wieder an mich zurück senden.

Mit freundlichem Gruß

GKR-Vorsitz

2. Kreiskirchenrat (KKR)

Artikel 52 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Grundordnung regelt, dass der Kreiskirchenrat monatlich zusammentritt. Im Hinblick auf das Coronavirus ist es jedoch erforderlich, zum Schutz der Mitglieder des Kreiskirchenrats, die monatliche Zusammenkunft auszusetzen.

Wenn Beschlüsse zu fassen sind, empfehlen wir ausdrücklich, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, dass der Kreiskirchenrat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen kann, vgl. Artikel 52 Absatz 5 Grundordnung. Erforderlich dafür ist die Zustimmung aller Mitglieder zu dem Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung. Der Beschluss in der Sache selbst kann dann auch mit einfacher Mehrheit gefasst werden, Einstimmigkeit ist nicht erforderlich. Welches Verfahren zur Abstimmung genutzt wird (Mail, Brief, telefonische Abstimmung usw. oder auch über die Möglichkeiten, die das Landeskirchenweite Intranet bietet) regelt die Grundordnung nicht. Das entscheidet die oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrats, sofern es nicht anders in einer Geschäftsordnung des Kreiskirchenrates geregelt ist. Wir empfehlen ein Verfahren, dass eine schriftliche Äußerung jedes einzelnen Kreiskirchenratsmitglieds erkennen lässt.

Auf diesem Weg kann der Kreiskirchenrat auch Beschlusskompetenzen für einzelne Gegenstände auf eines seiner Mitglieder oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter übertragen und so gewährleisten, dass die erforderlichen Beschlüsse, z.B. in Bau- oder Personalangelegenheiten fristgerecht erfolgen, auch wenn der Kreiskirchenrat nicht zusammenkommt.

Gemäß Artikel 52 Abs., 3 Satz 1 der Grundordnung bleiben die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Das bedeutet, dass für den Fall, dass ein Kirchenkreis seine Frühjahrstagung der Kreissynode absagt, die rechtliche Vertretung des Kirchenkreises klar geregelt bleibt; der Kirchenkreis bleibt also handlungsfähig.

Ein Beispiel für einen Beschluss im Umlaufverfahren könnte wie folgt aussehen:

Kreiskirchenrat des Ev. Kirchenkreises ■■■
Superintendentin A (Vorsitzende)

Sehr geehrte Mitglieder des Kreiskirchenrates,

liebe Schwestern und Brüder,

angesichts der derzeitigen Situation ist beabsichtigt, ab sofort unsere Sitzungen auszusetzen und bis zunächst zum 19.4.2020 sämtliche Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen (sog. Umlaufverfahren). Dies ist nach unserer Grundordnung möglich, vgl. Artikel 52 Absatz 5 Grundordnung. Erforderlich dafür ist die Zustimmung aller Mitglieder zu dem Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung. Der Beschluss in der Sache selbst kann dann auch mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Ich habe mich als Vorsitzende mit Bruder B, dem stellvertretenden Vorsitzenden abgestimmt, dass wir zukünftig unsere Beschlüsse per Email [im LKI/ ...] abstimmen.

Nachstehend sehen Sie den Beschlussvorschlag. Ich bitte Sie, Ihre Stimmen abzugeben, indem Sie dort ein „X“ einsetzen, wo Sie Ihre Stimme abgeben wollen.

[...]

Mit freundlichen Grüßen,

... [Superintendentin A]

1. Ich stimme dem Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung zu.

Ja

Nein

2. Der Kreiskirchenrat beschließt

Der Kreiskirchenrat stimmt der Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde X mit der Ev. Kirchengemeinde Y zu.

Ja

Nein

Enthaltung

Für Rückfragen:

OKR Dr. Martin Richter (Email: m.richter@ekbo.de, Tel.: 030 – 243 44 252)

OKR Heike Koster (Email: h.koster@ekbo.de, Tel.: 030 – 243 44 242)

OKR Dr. Uta Kleine (Email: u.kleine@ekbo.de, Tel.: 030 – 243 44 279)